

# **Verordnung über die Arbeitsvergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen der Stadt Maienfeld**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Geltungsbereich**

Die vorliegende Verordnung regelt die Vergabe von öffentlichen Beschaffungen durch die Stadt Maienfeld.

Diese Verordnung gilt für alle Beschaffungen im Rahmen des bewilligten Budgets respektive der durch die Gemeindeversammlung (GV), Stadtrat (SR) oder Geschäftsleitung (GL) bewilligten Kredite.

Unter Beschaffung versteht man Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, den direkten Kauf von Waren sowie Kapitalaufnahmen.

### **Zweck**

Die vorliegende Verordnung regelt den Beschaffungsprozess vom Angebot bis und mit Kostenkontrolle und legt die Zuständigkeiten fest.

## **II. Beschaffungsverfahren, Ausgabenkompetenzen und Visumsregelung**

### **Grundsätzliches**

Vorbehältlich der kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen), des EGzIVöB (Kantonales Einführungsgesetz zur IVöB) und der RVzEGzIVöB (Verordnung zum EGzIVöB) erfolgen die Beschaffungen in der Stadt Maienfeld gestützt auf diese Verordnung.

Nach Möglichkeit sind lokale Anbieter zu berücksichtigen.

Vergaben haben grundsätzlich nach den aktuellen Richtlinien für die nachhaltige Beschaffung in Gemeinden «Energiestadt-Beschaffungsstandard» zu erfolgen. Ausnahmen müssen begründet werden.

### **Bestimmung des Auftragswerts**

Zur Wahl des anwendbaren Vergabeverfahrens muss der Wert des konkreten Auftrages (ohne Mehrwertsteuer) nach den Berechnungsregeln von Art. 15 IVöB ermittelt werden. Es handelt sich um eine sorgfältige Abschätzung im Voraus, wie hoch die Kosten sein werden bzw. welches Entgelt mutmasslich an den Leistungserbringer zu bezahlen sein wird. Grundlage der Schätzung sind die Markt- und Fachkenntnisse sowie die Erfahrung der Auftraggeberin. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere auch die Auftragsart (Lieferung, Dienstleistung, Bauleistung) und die Dauer bzw. Häufigkeit des Auftrags (einmalig, mehrmalig, Dauerauftrag) sowie allfällige Optionen u.ä. über die gesamte Vertragslaufzeit. Bei Bauleistungen, welche vom Staatsvertragsbereich erfasst sind, gelten gemäss Art. 16 Abs. 3 IVöB weitere Besonderheiten (Bauwerkregel und Bagatellklausel).

## **Wahl des Verfahrens**

Die Wahl des Verfahrens richtet sich nach den geltenden gesetzlich festgelegten Schwellenwerten gemäss IVöB (siehe Anhang 1).

### **Freihändige Vergabe**

Die freihändige Vergabe kommt unterhalb der entsprechenden Schwellenwerte gemäss IVöB zur Anwendung. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Auftragswert in CHF	Anzahl Vergleichsofferten
≤ 10'000.00	1
> 10'000.00 ≤ 20'000.00	min. 2
> 20'000.00	min. 3

Ein Auftrag kann jedoch auch unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erfüllt sind.

Bei speziellen Leistungen, welche besondere Kenntnisse erfordern oder andere Gründe eine Abweichung von dieser Regel als zweckmässig erscheinen lassen, können Ausnahmen zugelassen werden.

Für die Einhaltung der Verfahren und Festlegung von Ausnahmen ist die GL zuständig.

### **Zuschlagskriterien**

Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag. Kriterien für die Ermittlung des vorteilhaftesten Angebotes sind insbesondere:

- Preis (zwingend)
- Qualität (zwingend)
- Termineinhaltung
- Nachhaltigkeit
- Standards der Energiestadt (Energieleitbild)
- Verfügbarkeit
- Referenzobjekte
- Serviceleistungen
- Betriebskosten
- Lehrlingsausbildung
- Umweltverträglichkeit
- Ästhetik
- Innovationsgehalt
- Erfahrung
- Vereinbarkeit mit vorhanden oder vorgegebenen technischen System
- Garantie- und Unterhaltsleistungen

Die Auflistung der Vergabekriterien ist nicht abschliessend.

Im Rahmen der Ausschreibung wird festgelegt, welche Kriterien angewendet und wie diese gewichtet werden.

Je standardisierter ein Produkt und je einfacher eine Aufgabe ist, desto höher muss der Preis gewichtet werden. Die Gewichtung des Preises mit 20% stellt die unterste Grenze dar.

## **Vergabe**

Der Vergabeentscheid ab einem Beschaffungswert von CHF 20'000.00 fällt die Geschäftsleitung auf Antrag des zuständigen GL-Mitgliedes.

Die im Leitbild für das Beschaffungswesen der Stadt Maienfeld (siehe Anhang 2) festgelegte Beschaffungsstrategie ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten umzusetzen.

## **Rechnungsprüfung und Kostenkontrolle**

Die Rechnungsprüfung obliegt der kontoverantwortlichen Person. Die Zuständigkeiten der Konti werden durch die GL bestimmt. Bei vom Stadtrat eingesetzten Kommissionen ist der Kommissionspräsident für die Rechnungsprüfung verantwortlich. Die Kostenkontrolle erfolgt durch die kontoverantwortliche Person.

## **III. Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung ersetzt das Reglement über die Arbeitsvergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen der Stadt Maienfeld vom 07.01.2000.

Vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 30.10.2023 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Anhang 1 «Schwellenwerte»

Anhang 2 «Beschaffungsleitbild der Stadt Maienfeld»

Quellen / Links:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/diem/ds/beschaffungswesen/Seiten/Submissionen.aspx>

<https://www.trias.swiss/>

<https://www.woeb.swiss/de/>